

Erstattungsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bautzen-Budyšin

Gültig ab 01.01.2014

Die Erstattungsordnung des Kreisverbandes Bautzen-Budyšin gilt für den Kreisverband Bautzen-Budyšin und alle nachgeordneten Gliederungen.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte des Kreisverbandes Bautzen-Budyšin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einschließlich seiner nachgeordneten Gliederungen, wenn sie durch Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und Landesversammlungen sowie zu Landesarbeitsgemeinschaften. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
- Übernachtungskosten
- Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen
- Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

Erstattet werden:

- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Alle Möglichkeiten der Preismäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen. Beim Kauf der Bahncard und von Fahrkarten sollte die BIMS-Kundennummer (*Parteimitglieder können die Nummer beim Schatzmeister erfragen*) angegeben werden (Großkundenvertrag). Mögliche Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
- bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die aktuellen Sätze die vom Bundesministerium der Finanzen zum steuerlichen Reisekostenrecht vorgegeben werden.
- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung

anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

- die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

4. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen. Diese können nur geltend gemacht werden, wenn keine für den Antragsteller kostenfreie Verpflegung gestellt wurde.

Es gelten die aktuellen Sätze die vom Bundesministerium der Finanzen zum steuerlichen Reisekostenrecht vorgegeben werden.

5. Übernachtungskosten

- Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 80,00 € je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.
- Ersatzweise kann ohne Nachweis eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20,00 € je Übernachtung in Anspruch genommen werden.
- Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Kreisverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

6. Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen

Falls eine Betreuung von Kindern oder Angehörigen im Pflegefall in der Familie nicht möglich ist, kann auf Antrag eine Kostenerstattung erfolgen. Dabei sind die Antragsteller gehalten, weitere kostenfreie Möglichkeiten vorher zu prüfen.

Hiermit soll sichergestellt werden, dass ein Engagement auch für Eltern und pflegedurchführende Menschen gleichberechtigt möglich ist. Bei Angebot einer zentralen Kinderbetreuung bei Veranstaltungen sollte dieses vor einer Einzelbetreuung wahrgenommen werden.

7. Sachkosten

Erstattet werden:

- im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.
- Telekommunikationskosten sind nach Einzelnachweisen abzurechnen. Aufwendungen für das Nutzungsentgelt einer Telefonanlage bzw. für den Grundpreis der Anschlüsse können entsprechend den Verbindungsentgelten anteilig geltend gemacht werden. Aus Vereinfachungsgründen können Mitgliedern des Kreisvorstandes ohne Einzelnachweis pauschal Kosten in Höhe von bis zu 5,00 € monatlich steuerfrei ersetzt werden. Eine Spende aus Verzicht ist für die Pauschalregelung nicht möglich!

- Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.

8. Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei dem hierfür zuständigen Parteigremium (Kreisvorstand, Mitgliederversammlung) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

9. Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens bis 31.01. des Folgejahres nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Abrechnung. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Jedes Formular muss eigenhändig unterschrieben sein.

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

10. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Bautzen-Budyšin am 13.06.2014 in Obergurig in Kraft.